

BGE 58 III 168

Bundesgericht (BGE), 1932-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_III_168

FR: ATF 58 III 168

IT: DTF 58 III 168

Volltext

Ille n'est rendu qu'après application de l'art. 311} Ce. n lui appartient. d'examiner dans chaque cas si ce chiffre va au delà de ce qui est « indispensable ») à l'entretien de l'enfant, car c'est dans ('(toute mesure-là seulement que le débiteur peut ; le prévaloir du bénéfice de l'art. 93 à l'égard de ses créanciers (cf. RO 55 III p. 156, 57 III p. 208). S'agissant de la même question d'appréciation, il convient de se servir sur ce point de la décision de l'autorité cantonale. La ClunbJ'e des PO'uJ'suites et des Paillites prononcée : 1. - Le recours est admis en ce sens que la décision attaquée est annulée et la cause renvoyée devant l'autorité cantonale pour qu'elle statue à nouveau. 42. Entscheid vom 21. November 1932 i. S. Rarwooa. Self Wmning Watch Co. ~td. Zulässigkeit des Aufre ; t voll zug e s mit Bezug auf l'abriImte. die d'r Schuldner (Eigentümer) gemäss Lizenzvertrag nur in bestimmten aufwärtigen I.ändern in Verkehr bringen darf. Art. 275 SchKG. On peut .9e. qu'8trer les produits fahriques que le (16)hiteur (propriétaire) est autorisé par une licence à mettre dans le commerce seulement. dans certains pays à l'étranger. Art. 275 I~P. E' lecito sequestrare i manufatti che il debitore (proprietario) ha licenziadimettere il commercio solo in cE"rti paesi esteri (art. 275 LEF). A. - Am 19. August 1932 arrestierte das Betreibungsamt Biel auf Verlangen der Gebr. Schmitz & Cie A. -G. das in Biel befindliche Warenlager der Rekurrentin. nämlich eine grosse Anzahl Aurist- und Harwooduhren, sowie Harwooduhrwerke im Schätzungswert von ca. .38,000 Fr. Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, die Arrestierung dieser Gegenstände aufzuheben. eventuell das Amt anzuweisen, sie nur gemäss der ihr vom Patenteigentümer erteilten Lizenz zu verwerten, nämlich d. h. auf keinen Fall in der Schweiz, sondern höchstens nach Grossbritannien und den britischen Kolonien zu verkaufen. Sie machte geltend, sie selbst dürfe die arrestierten Objekte gemäss Lizenzvertrag nur im Gebiet von Grossbritannien nebst Kolonien verkaufen; damit sei die Versteigerung oder auch nur der freihändige Verkauf dieser Artikel in der Schweiz, auch durch ein schweizerisches Betreibungsamt ausgeschlossen, da es sich um eine klare Patentverletzung handeln würde. B. - Mit Entscheid vom 2. November 1932 hat die kantonale Aufsichtsbehörde den Hauptbeschwerdeantrag abgewiesen, dagegen den Eventualantrag im Sinn der Motive zugesprochen. In den letztern wird ausgeführt, eine Patentverletzung werde nicht eintreten, wenn die Uhren vom Betreibungsamt in die Lizenzländer verkauft werden. Eine solche Verwertung sei aber nur durch Freihandverkauf möglich ; könne das hierfür erforderliche Einverständnis aller Beteiligten nicht erzielt werden, so seien die Sachen zu versteigern mit der Auflage zu lizenz-gemässigem Gebrauch, wobei dem Patentinhaber überlassen bleibe, gegen eine etwaige Patentverletzung durch den Erwerber vorzugehen. a. - Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung ihres Beschwerdeantrages. D-te Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Arrestobjekt ist nicht das Verkaufslizenzrecht der Rekurrentin als solches, sondern die Ware, auf welche sich die Lizenz bezieht. Diese Fabrikate stehen anerkanntermassen im

Eigentum der Rekurrentin. Diese ist allerdings in der Ausübung ihres Eigentums durch den Lizenzvertrag insofern eingeschränkt, als sie die Ware nur in bestimmte Gebiete verkaufen darf. Diese Beschränkung vermag wohl den Wert der Ware gegenüber Artikeln mit unbeschränkter Veräußerlichkeit herabzusetzen, aber auch 170 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 42. so stellt die Ware immer noch einen gewissen Vermögenswert dar, auf den zu greifen die Gläubiger der Rekurrentin berechtigt sind, wenn nicht die Übertragung dieser (vertraglich beschränkten) Eigentumsrechte auf Dritte durch Bestimmungen des öffentlichen oder des Privatrechts untersagt ist. Ein solches Verbot besteht aber, wie schon die Vorinstanz angenommen hat, nicht. Dass sich die Unpfändbarkeit und damit die Unzulässigkeit des Arrestvollzuges aus dem Betreibungsgebot selbst ergebe, behauptet auch die Rekurrentin nicht. Sie kann aber auch nicht als indirekte Folge eines vom Privatrecht verfügten Ausschlusses der Ware vom rechtsgeschäftlichen Verkehr hergeleitet werden. Art. 38 des Patentgesetzes, auf den sich die Rekurrentin beruft, setzt den Patentgegenstand nicht schlechtweg ausser Verkehr, sondern verbietet nur seine widerrechtliche, d. h. eine Patentverletzung involvierende Inverkehrsetzung. Klar ist dabei von vornherein, dass eine Veräußerung der Ware durch das Betreibungsamt auf dem Weg der Zwangsverwertung der Rekurrentin nicht als widerrechtliche Handlung angerechnet werden könnte. Und wenn der Patentschutz, wie die Rekurrentin ausführt, absolut ist und auch gegenüber den Behörden wirkt, 80 will das nur heissen, dass auch das Betreibungsamt die Patentrechte zu respektieren habe. Es ist nun durchaus nicht richtig, dass ein schweizerisches Betreibungsamt, wie die Rekurrentin behaupten lässt, diese Waren nur unter Verletzung der Lizenz und damit auch des Patentes verwerten könnte. Das Gegenteil ergibt sich schon aus dem Eventualantrag der Rekurrentin, und neben dem darin angegebenen direkten Verkauf der Ware in die Lizenzländer kommt, wie die Vorinstanz schon angenommen hat, auch die Übertragung auf einen hiesigen Erwerber in Betracht mit der Auflage, die Ware nur in den Lizenzländern in Verkehr zu bringen. Damit sind die Rechte des Patentinhabers gewahrt und dem Erwerber werden auch nicht mehr Rechte übertragen, als dem Schuldner, der Rekurrentin, zustehen. Zwangsliquidation u. Sanierung von Eisenbahnen. No 43. 171 Die Beschwerde gegen den Arrestvollzug ist daher mit Recht abgewiesen worden. 2. - (Abweisung des Eventualantrages im Anschluss an BGE 43 111 43). Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. B. Zwangsliquidation und Sanierung von Eisenbahnen. Liquidation forcée et assainissement d'entreprises de chemins de fer. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES 43. Auszug aus dem Beschluss der 11. Zivilabteilung vom 10. Oktober 1932 i. S. Berner Alpenbahngesellschaft. In der Bern-Lötschberg-Simplon. Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen angewendet auf Eisenbahnunternehmungen: Art. 16 Ziff. 5: Inwiefern ist die Einstellung der Amortisation ohne Erstreckung der Amortisationsfrist zulässig! Art. 16 Ziff. 6 ist anwendbar, auch wenn infolge Nachlassvertrages bereits eine Stundung vorausgegangen ist. Für den Endtermin der Stundung ist der Tag der bundesgerichtlichen Genehmigung des Gläubigerbeschlusses massgebend. Vorgehen, wenn von einem und demselben Anleihen der bereits fällige Teil gestundet, bezüglich des noch nicht fälligen die Amortisation geändert werden soll (Art. 4). Ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations (application aux entreprises de chemins de fer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.